

## **Vergütungen nach der Finanz- und Gebührenordnung an Schiedsrichter (SR), Zeitnehmer (ZN) und Mitarbeiter (z.B. Mitglieder der Bezirksspielausschüsse, Mitglieder der Sportgerichte, Klassenleiter usw.)**

---

### H i n w e i s e

#### zur steuerlichen Behandlung der „sogenannten“ Spesen, Spielleitungsentschädigungen und Fahrtkostenvergütungen

Grundsätzlich ist jede Zahlung, die ein Mitarbeiter in Ausübung seiner Funktion im HHV erhält, eine Einnahme im steuerlichen Sinne. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Bezahlung vom HHV unmittelbar oder von einem Verein (bei SR) erfolgt. Bei der Grundsatzüberlegung ist es auch bedeutungslos, ob letztlich durch diese Einnahmen eine Einkommenssteuer ausgelöst wird oder nicht.

Große Bedeutung kommt allerdings der Zuordnung dieser Einnahmen zu einer Einkunftsart im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu. Nach herrschender Meinung zählen die Einnahmen aus einer solchen Tätigkeit zu den sonstigen Einkünften i.S. des § 22 Nr. 3 EStG. Solche Einkünfte sind **nicht** einkommensteuerpflichtig, wenn sie weniger als 256,- € im Kalenderjahr betragen. Nunmehr hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt zu diesem Themenkreis eine offizielle Anweisung (OFD-Frankfurt, Verfügung vom 09.04.2010 – S 2257 A – 19 – St 218 > bundeseinheitliche Abstimmung) herausgegeben. „Zahlungen und Aufwandsentschädigungen an **Schiedsrichter und ihre Assistenten** (im Fußball die sogenannten „Linienrichter“ und im Handball die Sekretäre und Zeitnehmer) sind grundsätzlich als sonstige Einkünfte i.S. des § 22 Nr. 3 EStG zu erfassen, wenn ihr Einsatz ausschließlich auf nationaler Ebene vom Verband bestimmt wird“.

Was bedeutet eigentlich der Begriff „Einkünfte“. Einkünfte sind die Summe der Einnahmen nach Abzug der Ausgaben. Der Überschuss, der dann verbleibt, wird als Einkünfte bezeichnet. Was zu den Einnahmen zählt, ist recht einfach darzulegen. Zu den Einnahmen zählen die Spesensätze, Spielleitungsentschädigungen und die Fahrtkostenerstattung für die Benutzung des eigenen PKWs, ggfs. die Erstattung des Fahrpreises bei Verwendung öffentlichen Verkehrsmitteln (§ 8 FGO).

Bei den Ausgaben ist der Bereich nicht so klar abgegrenzt, da diese individuell bei jedem Einzelnen anfallen werden. Fest steht, dass bei Benutzung des PKWs die gleichen km-Beträge wie bei den Einnahmen anzusetzen sind. Auch bei Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels ist es ebenso. Das heißt, dass die Einnahmen für Fahrtkosten durch die Ausgaben in gleicher Höhe wieder ausgeglichen werden.

Letztlich verbleiben die Spesensätze und gegebenenfalls die Spielleitungsentschädigungen auf der Einnahmenseite, denen keine gleichwertigen Ausgaben gegenüberstehen. Dennoch muss ein SR auch Sportbekleidung selbst kaufen, falls er sie nicht gestellt bekommt. Hierbei wird wohl ein Nachweis in Form einer Quittung oder Rechnung erforderlich sein. Die Kleidung muss gereinigt werden (die Kosten sind glaubhaft darzulegen). Auch wird ein Klassenleiter sich ein Spiel einmal ansehen, ohne dass er Fahrtkosten abrechnet bzw. abrechnen kann. Bei den SR werden wohl auch Besuche von höherklassischen Spielen zur Fortbildung dienen. Im Regelfall entstehen hierbei nur die Fahrtkosten (0,30 € pro gefahrenen km). Reisekosten (im steuerlichen Sinne) können in Einzelfällen (kommt bei höherklassisch pfeifenden SR oft vor) als Ausgaben geltend gemacht werden. Erforderlich

hierbei ist eine Abwesenheiten von der Wohnung von mindestens 8 Stunden aufwärts (6,- €; mindestens 14 Stunden = 12,- € und bei 24 Stunden = 24,- €). Selbst gekaufte Literatur sowie der Besuch (Fahrkosten) der SR-Pflichtsitzung zählen ebenso zu den Ausgaben.

Verbleiben von den gesamten Einnahmen nach Abzug der beispielhaft aufgezählten Ausgaben im Kalenderjahr weniger als 256,- € (Freigrenze), dann wird dieser Betrag steuerfrei gestellt. Beträgt er allerdings 256,- € und mehr im Kalenderjahr, dann ist der gesamte Betrag der Besteuerung zu unterwerfen. Verluste bei dieser Einkunftsart sind nicht berücksichtigungsfähig. So nebenbei erwähnt, gilt für SR und die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Verbandes / der Bezirke nicht der steuerfreie Betrag für Übungsleiter i. S. des § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale von 2.100,- € im Jahr).

Die gezahlten Spesen und Fahrkosten an **ehrenamtliche Mitarbeiter** des Verbandes / der Bezirke (Klassenleiter, BSRW, Mitglieder des AK-SR, Mitglieder des Bezirksspielausschusses usw.) werden etwas günstiger gestellt. Bei den Fahrkosten ist gegenüber den Schiedsrichtern kein Unterschied (siehe Ausführungen oben). Lediglich die gezahlten Spesen fallen unter die Vorschrift des § 3 Nr. 26a EStG (Steuerfreie Einnahmen aus der ehrenamtlicher Tätigkeit gegenüber gemeinnützigen Körperschaften > hier HHV < > Gesetz zur Stärkung des bürgerlichen Engagements vom 10. Oktober 2007; gültig ab 2007 <) und diese sind bis zu 500,- € im Jahr steuerfrei (Freibetrag).

Ist z.B. ein SR auch als „ehrenamtlicher Mitarbeiter“ tätig wie z.B. als Klassenleiter und auch gleichzeitig als SR im Einsatz oder das Mitglied es Arbeitskreises Schiedsrichter ist üblicherweise auch als SR im Einsatz, dann sind die Spesenerstattung nach § 8 FGO jeweils zu trennen. Der Anteil aus der Teilnahme an Sitzungen seines AKs oder bei Durchführung von SR-Lehrgängen und SR-Fortbildungsmaßnahmen fällt unter die Einkünfte des § 3 Nr. 26 a EStG und die Spesen und Spielleitungsentschädigungen für die Leitung von Spielen als SR unter die Einkünfte des § 22 Nr. 3 EStG.

Zum Abschluss sei noch einmal darauf hingewiesen, dass jeder für die ordnungsgemäße Versteuerung selbst sorgen und sich mit seinem Finanzamt auseinandersetzen muss.

25. Juli 2010